

FH-Mitteilungen

27. Januar 2022

Nr. 6 / 2022



Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 27. Januar 2022

Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 27. Januar 2022

Aufgrund des § 53 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit § 41 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 10. Mai 2019 (FH-Mitteilungen Nr. 56/2019), zuletzt geändert am 13. März 2020 (FH-Mitteilung Nr. 18/2020), hat die Studierendenschaft der FH Aachen folgende Änderung der Finanzordnung vom 11. Juni 2019 (FH-Mitteilung Nr. 64/2019) beschlossen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:
 - Im **gesamten § 1** wird der Verweis auf „§ 3 Nr. 26“ geändert in „§ 3 Nr. 12“.
 - In **Absatz 1** wird der Satzteil „und ein Aushilfslohn gemäß den Absätzen 2 bis 5“ gestrichen.
 - **Absatz 2** wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu Absätzen 2 bis 6
 - **Absatz 2 (neu)** wird neu gefasst:
„(2) Die ausgezahlte Aufwandsentschädigung soll einen Maximalbetrag von 1200 € monatlich nicht übersteigen; Weiteres regelt die Geschäftsordnung des AStA. Abweichungen hiervon sind nur auf Beschluss des Studierendenparlaments in Absprache mit dem Haushaltsausschuss möglich.“
 - In **Absatz 6 (neu)** wird der Verweis auf die „Absatz 4 und 5“ geändert in „Absatz 3 und 4“.
 - Es wird folgender **Absatz 7** eingefügt:
„(7) Den vom Studierendenparlament bestellten Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Pauschale in Höhe von 200EUR pro Person gewährt werden.“
2. **§ 16 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Studierendenschaft führt ein Inventarverzeichnis über alle Gegenstände, deren Anschaffungswert die Grenze der im Steuerrecht definierten geringwertigen Wirtschaftsgüter ohne Umsatzsteuer übersteigt und die keine Verbrauchsartikel sind.“
3. **§ 46** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 2** wird der Satzteil „auf schriftlichen Antrag der Kassenwartin oder des Kassenwartes der Fachschaft und“ gestrichen.
 - **Absatz 3** wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Teil 2 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 15. Dezember 2021 und der Genehmigung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 24. Januar 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 27. Januar 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann